

Satzung der Gemeinde Danndorf über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Danndorf und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Danndorf (Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVB1. S. 363), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253), zuletzt geändert am 29.09.1990 (BGB1. II S. 1122), hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 26.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Danndorf werden zur Abgrenzung und Abrundung gemäß der aus dem beigelegten Lageplan (Maßstab 1 : 2500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Danndorf, den 24.06.1992.



1. stellv. Bürgermeister





Bürgermeister und Gemeindedirektor



Beglaubigt
Samtgemeinde Velpke

Velpke, den 07.04.2010



Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrage:

[Handwritten signature]